

## § 2.

Eine Verpfändung im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor,

1. wenn Grundstücke von insgesamt nicht mehr als 8 ha Flächeninhalt vom Eigentümer ohne Vermittlung einer Person, welche die Verpfändung von Grundstücken gewerbsmäßig betreibt, stückweise veräußert werden;
2. wenn Grundstücke nur aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen (z. B. von einer ländlichen Genossenschaft, welche die wirtschaftliche Hebung ihrer Mitglieder erstrebt, von einer Person des privaten oder öffentlichen Rechts zum Zwecke der Einrichtung von bäuerlichen oder Landarbeiterstellen usw.) stückweise veräußert werden. Das Ministerium ist befugt, in solchen Fällen den betreffenden Personen oder Körperschaften eine allgemeine oder für den einzelnen Veräußerungsfall gültige Bescheinigung über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen auszustellen;
3. wenn ein Erbe Nachlassgrundstücke stückweise wieder veräußert, sowie wenn Eltern oder Voreltern Grundstücke an ihre Abkömmlinge abtreten;
4. wenn jemand Grundstücke stückweise wieder veräußert, welche er als Gläubiger oder als dessen Vorgesetzter im Zwangsversteigerungsverfahren oder während eines Konkurses, und zwar auch im Falle eines Verkaufs durch den Konkursverwalter, aus freier Hand erworben hat, um in dem Zwangsversteigerungs- oder Konkursverfahren zur möglichst vollständigen Befriedigung einer nicht erst nach Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder auf Anordnung der Zwangsversteigerung erworbenen Forderung zu gelangen;
5. wenn Grundstücke im Konkurse des Eigentümers oder im Wege der Zwangsversteigerung stückweise veräußert werden.

## § 3.

Zur Einholung der Genehmigung und im Falle deren Erteilung zur Zahlung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher die Verpfändung im eigenen Namen oder in fremdem Auftrage vornimmt oder durch Vermittlung zwischen dem bisherigen Eigentümer und Dritten zustande bringt oder sie zwar